

**Bescheinigung von praktischen Tätigkeiten in Deutschland<sup>1</sup> als Nachweis der besonderen Einschreibungsvoraussetzung (Vorpraktikum) im Studiengang Soziale Arbeit (BA)****Angaben zur Bewerber\*in**

Name, Vorname

Anschrift, PLZ, Ort

**Praxisstelle/Institution/Organisation/Firma/Einrichtung**

Name der Praxisstelle/Institution/Organisation/Firma/Einrichtung

Anschrift, PLZ, Ort

**Formalitäten und Inhalte der praktischen Tätigkeit**Wöchentliche Stunden (im Durchschnitt)<sup>2</sup>: \_\_\_\_\_ pro WocheDauer der praktischen Tätigkeit (TT.MM.JJJJ)<sup>3</sup>:

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (= \_\_\_\_\_ Wochen)

Anleitung/Fachaufsicht durch<sup>4</sup>:

- staatlich anerkannte Erzieher\*innen
- staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger\*innen
- staatlich anerkannte Sozialarbeiter\*innen/Sozialpädagog\*innen (Bachelor oder Diplom)
- Pädagog\*innen (Bachelor oder Diplom)

*(im Sinne von Absolvent\*innen des Studiengangs Pädagogik.)***Es wird bescheinigt, dass oben genannte Person Einblicke in sozialarbeiterische/sozialpädagogische und/oder erzieherische Tätigkeiten erhalten hat und in praktische Arbeitsvollzüge aktiv einbezogen war.**

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Praxisstelle/Institution/Organisation/Firma/Einrichtung

**Erläuterungen:**

- <sup>1</sup> Tätigkeiten in Deutschland und im deutschsprachigen Ausland. Bei Anerkennungen von praktischen Tätigkeiten im Ausland im Praxisbüro FB 8 melden.
- <sup>2</sup> Für eine Anerkennung gilt:
- 12 Wochen mind. 35 Stunden pro Woche; oder
  - 24 Wochen mind. 15 Stunden pro Woche; oder
  - bei längeren Tätigkeiten (v.a. Honorar- und Ehrenamtstätigkeiten) mind. 10 Stunden pro Woche über einen Mindestzeitraum von 10 Monaten.
- <sup>3</sup> Für eine Anerkennung gilt: bei der Einschreibung muss mind. die Hälfte (6 Wochen á mind. 35 Stunden oder 12 Wochen á mind. 15 Stunden) nachgewiesen werden. Alternativ muss bei der Einschreibung nachgewiesen werden, dass bis Studienbeginn die Hälfte des Vorpraktikums abgeschlossen sein wird. Die fehlende Zeit des Vorpraktikums soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden; der entsprechende Nachweis soll bis zum Ende des zweiten Semesters des Fachstudiums geführt werden. Der Nachweis des gesamten Praktikums (12 Wochen) ist Zulassungsvoraussetzung zu den Modulprüfungen, Module W05-W13, die gemäß Anlage im Studiengang Soziale Arbeit ab dem dritten Semester vorgesehen sind (vgl. § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StgPO).
- Die Tätigkeit darf nicht länger als 10 Jahre her sein, ausgehend vom Jahr des beabsichtigten Studienbeginns.  
*Beispiel: es wird beabsichtigt das Studium im Jahr 2019 anzutreten, die praktische Tätigkeit darf nicht vor 2009 stattgefunden haben.*
- <sup>4</sup> Für eine Anerkennung gilt: Eine Anleitung/Fachaufsicht muss durch eine der aufgeführten Berufsgruppen erfolgt sein. Andere Berufsgruppen werden nur in Ausnahmefällen anerkannt. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs.

---

**Bei Fragen zum Vorpraktikum wenden Sie sich bitte an das Praxisbüro FB 8****Annika Zemke**

Telefon: 0231 9112-4928

E-Mail: praxisbuero-fb8@fh-dortmund.de

**Tiffany Lamghizarti**

Telefon: 0231 9112-8334

E-Mail: praxisbuero-fb8@fh-dortmund.de

**Bei allgemeinen Fragen zum Studiengang wenden Sie sich bitte an:****Frau Prof. Dr. Betina Finke - Studienfachberatung**

Telefon: 0231 9112-4939

E-Mail: studienfachberatung.finke@fh-dortmund.de

---

**Wichtige Hinweise:**

Das ausgefüllte und unterschriebene Formular muss bei der Einschreibung im Studienbüro eingereicht werden, **nicht** im Praxisbüro.

Bei Fragen zur Bewerbung und zur Einschreibung wenden Sie sich bitte an das Studienbüro/International Office.

Link Kontakt Studienbüro: <https://www.fh-dortmund.de/service-einheiten/studienbuero.php>